

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide vom 06. Februar 2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin der Gemeinde Schorfheide.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. Park- und Waldanlagen der Ortsteile der Gemeinde Schorfheide,
 2. unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, soweit sie nicht Teil der Straße sind, Spiel- und Sportflächen, Bühnen, Wertstoffsammelcontainerplätze, Ufer und Böschungen von Gewässern, gärtnerische Anlagen,
 3. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Wertstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und –schaltschränke, Verkehrszeichen und –leiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, touristische Hinweisschilder, Bekanntmachungskästen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehallen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Fenster, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude,

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

Das Verhalten in der Öffentlichkeit wird vom Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bestimmt. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Tische, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z. B. Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Leitpfosten, Straßen- und Hinweisschilder, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte sowie Anpflanzungen) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen.
 - b) das Plakatieren an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßen und Hinweisschildern,
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen, Baustellen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - d) das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Grünflächen
 - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen,
 - f) die Benutzung von Verkehrsflächen oder Anlagen, insbesondere durch das Ablegen von Steinen, das Errichten von Pollern oder durch Anpflanzungen, zu behindern oder einzuschränken,
 - g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen,
 - h) die gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere auf den im § 2 Abs. 2 genannten Flächen
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Gegenständen,
 - b) das Waschen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen oder -teilen
 - c) das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Pannenhilfe,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, mit und ohne Motorantrieb, die nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr zugelassen sind,
- (2) Halter oder Führer von Tieren haben zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume und Sträucher, die in den Straßenraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m über dem Gehweg und 4,5 m über der Fahrbahn freilassen.
- (2) Einfriedungen, die an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, dürfen bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem Boden nicht mit Stracheldraht oder anderen verletzungsgefährdenden Vorrichtungen versehen werden.
- (3) Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Verkehrsflächen oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Verkehr nicht behindert wird.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 7 Abdeckungen

- (1) Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (2) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (3) Hinweisschilder für Medienträger (z. B. Wasser, Gas) dürfen nicht entfernt und versetzt werden.

§ 8 Gegenstände, Tore und Türen

- (1) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an Verkehrsflächen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.

§ 9 Nummerierung der Gebäude

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenseitig an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Bei Neubauten ist die Hausnummer unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so unkenntlich zu

machen, dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 10 Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes umherlaufen. Sie sind auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2, genannten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Pkt. 1 und 2 genannten Flächen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
- b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
- c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
- d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

§ 12 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung
 1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 verletzt
 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 missachtet,
 3. die Schutzvorkehrungen gem. § 6 nicht einhält,
 4. Keller und Versorgungsschächte nicht gem. § 7 Abs. 1 mit festen Abdeckungen versieht,

5. Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 7 Abs. 2 verdeckt,
6. Hinweisschilder für Medienträger gem. § 7 Abs. 3 entfernt oder versetzt,
7. straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen gem. § 8 nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
8. bebaute Grundstücke nicht mit der zugeteilten Hausnummer gem. § 9 Abs. 1 versieht,
9. Hunde außerhalb eines befriedeten Grundstückes gem. § 10 Abs. 1 nicht an der Leine führt,
10. Hunde mitführt, die nicht gem. § 10 Abs. 2 ein Halsband mit einer gültigen Steuermarke tragen,
11. sich entgegen § 11 auf den im § 2 Abs. 1 u. Abs. 2, Pkt. 1 u. 2 genannten Flächen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch
 - a) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen,
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z. B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft,
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen,
 - d) Lagern und Nächtigen, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, an Bushaltestellen und in Parkanlagen.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide in Kraft.

Schorfheide, den 14.02. 2008

Braun

i.V. Braun



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

